Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8271
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

demnach Straff schuldig denselben laut des 7. Artikels
ersten Theils erklärten Verschreibens vor dem Landts,
hauptman oder einßlichen Regimenten zu rechtfertigen
dann also laut der Artikel auch ersten Königs Ot,
ten zu jungsten Pfalzgrafen bey dem Herzogen
im Bayern treybrief gesagen, die Pfarraben und der
Adel sollen auch persönlich sich auch mindert gerechtfertigt
werden, dan wir uns oder unsern Vitzthum dessen
unbenommen, ob wir auch berechtigten Ursachen
die Rechtfertigung für uns oder unsere Pfleger
auch dem Vitzdomb Amt erheben wollen.
In dem dann eine Stadt Braun selbst bekent, das
sie die Brauen von Datenburg nicht erst durch die
Exemptions Brief zu Brauen des Reichs worden,
sonder vltra hominum memoriam ablich hundert Jar
Reichs Brauen gewest, das nimbt man so viel als
der abgeordneten Pfaffen Sr: Gnaden und Herr
dienstlich und in ordine der dritten obiection ablei,
nung bekrefftigt, pro confesso, für bekant an, und
sagt dagegen besondig das sie sich also der Artikel